

**2. Änderungssatzung
zur Satzung für die Kindertageseinrichtung St. Martin
der Gemeinde Neukirchen
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

vom 07.07.2026

Die **Gemeinde Neukirchen** erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

- (1) § 15 erhält eine neue Bezeichnung: „Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. von der Mittagsverpflegung“.
- (2) § 15 erhält einen zusätzlichen Abs. 5:
„Von der Mittagsverpflegung können Kinder ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten die Gebühr für das Mittagessen trotz Fälligkeit und Mahnung für mindestens zwei Monate nicht entrichten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Hunderdorf, den 07.07.2026



Matthias Wallner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 27.07.2026

Abnahme: 12.08.2026

Hunderdorf, den 12.08.2026

Pollmann, Geschäftsstellenleiter